Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8203 (neu)

26. 10. 90

Sachgebiet 9241

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/8011 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

A. Problem

Nach einer einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 dürfen Straßenbenutzungsgebühren für schwere Lastfahrzeuge, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, nicht erhoben werden.

B. Lösung

Von der Erhebung der Straßenbenutzungsgebühren soll generell bis 30. Juni 1991 (mit Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung) abgesehen werden. Die Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für deutsche Fahrzeuge, die zusammen mit der Einführung der Straßenbenutzungsgebühren beschlossen wurde, wird beibehalten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags.

D. Kosten

Verlust an Gebühreneinnahmen ca. 1,233 Mrd. DM pro Jahr, die überwiegend den Ländern zustehen; Einnahmeausfälle bei der Deutschen Bundesbahn bis zu 0,3 Mrd. DM pro Jahr. Die Zusage des Bundes, den Ländern die Einnahmeausfälle in Höhe von jährlich ca. 1,026 Mrd. DM zu ersetzen, bleibt bestehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf in Drucksache 11/8011 mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 2 (Berlin-Klausel) entfällt.

Bonn, den 26. Oktober 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Rauen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rauen

Der in Drucksache 11/8011 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1990 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Finanzausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte außerdem die Überweisung nach § 96 der Geschäftsordnung.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 24. und 26. Oktober 1990 behandelt.

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch Bundesgesetz vom 30. April 1990 wurde die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für in- und ausländische schwere Lastfahrzeuge ab 1. Juli 1990 vorgesehen; durch das gleiche Gesetz wurde außerdem die Kraftfahrzeugsteuer für die von der Straßenbenutzungsgebühr betroffenen deutschen Lastfahrzeuge auf ein mittleres europäisches Niveau abgesenkt.

Daraufhin hat der Europäische Gerichtshof am 12. Juli 1990 eine einstweilige Anordnung erlassen, wonach die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühren für die in anderen EG-Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge bis zum Erlaß eines Urteils in der Hauptsache über die Vereinbarkeit des deutschen Gesetzes mit dem europäischen Recht auszusetzen ist.

Die einseitige Befreiung der Fahrzeuge aus anderen EG-Mitgliedstaaten von der Straßenbenutzungsgebühr und die Belastung der deutschen Fahrzeuge und der Fahrzeuge aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten mit dieser Gebühr würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll daher die Straßenbenutzungsgebühr generell nicht erhoben werden. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. An der Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für deutsche Fahrzeuge auf ein mittleres europäisches Niveau soll festgehalten werden.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP haben dem Gesetzentwurf aus den Gründen der Regierungsvorlage zugestimmt. Die Berlin-Klausel ist entbehrlich und wurde daher gestrichen, da nach dem Sechsten Überleitungsgesetz das bisherige Überleitungsverfahren für Bundesrecht nach Berlin nicht mehr stattfindet.

Die Fraktion der SPD sah sich zu einer Zustimmung nicht in der Lage, nachdem ihr Antrag abgelehnt worden war, der Deutschen Bundesbahn einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der durch die Gebührenaussetzung verursachten Einnahmeausfälle zuzubilligen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 hat die Vorlage ebenfalls abgelehnt, weil dadurch die Wettbewerbssituation der Schiene in ökologisch nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt wird.

III. Mitberatende Stellungnahmen, Ausschußbeschluß

Haushaltsausschuß und Finanzausschuß haben im Wege der Mitberatung die Annahme des Regierungsentwurfes empfohlen. Der Verkehrsausschuß schlägt mit Stimmenmehrheit vor, den Gesetzentwurf anzunehmen mit der Maßgabe, daß die Berlin-Klausel gestrichen wird.

Der Haushaltsausschuß wird außerdem einen gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

Bonn, den 26. Oktober 1990

Rauen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333